

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Steinberg III“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Dürrenbüchig

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 11.07.2006 die Änderung/Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Steinberg III“ mit örtlichen Bauvorschriften und diesen gem. § 10 BauGB 2001, § 74 Abs. 1 und 7 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Grundstücke Flst.Nrn. 131, 132, 133, 140, 141, 142 und 143/1 werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Das Grundstück Flst.Nr. 121/2 wird ganz in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Grundstücke Flst.Nr. 125/1 teilweise und 129 teilweise werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Rechtsplan in der Fassung vom 11.07.2006 maßgebend. Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann einschl. seiner Begründung beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB 2004 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan u.a. und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der o.a. Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 13.07.2006

Bürgermeisteramt

Metzger

Oberbürgermeister